

FD / Motion Oberholzer-St.Gallen / Chandiramani-Rapperswil-Jona / Warzinek-Mels  
(29 Mitunterzeichnende) vom 23. April 2019

## Nachhaltige Anlagepolitik

Antrag der Regierung vom 21. Mai 2019

### Nichteintreten.

#### Begründung:

Die Motionäre verlangen für ein nachhaltiges und speziell klimaverträgliches Investitionsverhalten von der Regierung die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Steuerung im eigenen politischen Einflussbereich. Sie laden die Regierung deshalb dazu ein, in Eigentümerstrategien, internen Vorgaben oder gesetzlichen Anpassungen Regelungen vorzuschreiben, damit sowohl der Kanton als auch seine Beteiligungen ein nachhaltiges und umweltverträgliches Investitionsverhalten an den Tag legen.

Die Stellungnahme zu dieser Motion erfolgt abgestimmt und mit weitgehend gleichlautender Begründung wie die Stellungnahme zur Motion 42.19.15. Beide Motionen verfolgen ähnliche Zielsetzungen.

Einleitend kann festgehalten werden, dass bei den meisten Institutionen und Anstalten, an denen der Kanton beteiligt ist, nicht die Anlagepolitik im Vordergrund steht bzw. diese von eher untergeordneter Bedeutung ist. Es ist daher nicht notwendig, ergänzende Vorgaben bezüglich Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit für die jeweiligen Investitionsstrategien auf Gesetzesstufe zu machen. Dort wo Eigentümerstrategien bestehen oder solche noch zu erarbeiten sind, soll jedoch im Einzelfall im Rahmen der Erarbeitung oder bei der nächsten Aktualisierung entschieden werden, ob entsprechende Vorgaben rechtlich möglich und im Einzelfall auch sinnvoll sind. Für ein solches Vorgehen ist die Schaffung von übergreifenden gesetzlichen Grundlagen nicht notwendig.

Entgegen den Annahmen der Motionäre gibt es aufgrund der per Anfang des Jahres 2014 erfolgten rechtlichen Verselbständigung der St.Galler Pensionskasse (sgpk) keine direkten Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die Anlagepolitik der sgpk. Auch unterliegt die Einflussnahme des Kantons bei der St.Galler Kantonalbank (SGKB) via Ausübung der Aktionärsrechte, Einsitznahme im Verwaltungsrat und Formulierung einer Eigentümerstrategie gewissen Schranken. Bei der Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen (GVA) steht die Verwaltung der ihr anvertrauten Mittel im Interesse der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer im Vordergrund der Anlagetätigkeit. Die Struktur dieser Beteiligungen wurde durch den Gesetzgeber bewusst so gewählt. Trotz der im Rahmen der Public Corporate Governance gewünschten Unterbindung der direkten Einflussnahme nachfolgend einige Hinweise zu den gesetzlichen Hintergründen und den aktuellen Nachhaltigkeitsstrategien am Beispiel von sgpk, SGKB und GVA sowie zur Anlagepolitik des Kantons:

Zur sgpk:

Die sgpk wurde auf den 1. Januar 2014 verselbständigt und wird seither als öffentlich-rechtliche Stiftung geführt. Sie unterliegt dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG). Der Stiftungsrat ist das oberste Leitungsorgan der sgpk. Gemäss Art. 51a Abs. 2 Bst. m BVG legt er die Ziele und die Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses fest. Der gesetzliche Auftrag der sgpk ist es, die Vermögensanlagen im Interesse der Versicherten zu verwalten. Ihre Vermögensanlage ist deshalb insbesondere auf die Ziele Sicherheit und Ertrag ausgerichtet. Die Regierung bzw. der Kanton kann aufgrund der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben keinen direkten Einfluss mehr auf die sgpk ausüben. Die gesetzliche Aufsicht über die St.Galler Pensionskasse übernimmt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. Die St.Galler Pensionskasse hat im Jahr 2018 ihre Nachhaltigkeitspolitik überarbeitet. Eckpfeiler und detaillierte Ausführungen zu dieser Politik sind auf deren Webseite veröffentlicht. Im Übrigen kann auf die Antwort der Regierung zur Interpellation 51.19.42 «Wie nachhaltig investiert der Kanton St.Gallen sein Geld?» verwiesen werden.

Zur SGKB:

Der Kanton St.Gallen hat gemäss Kantonalbankgesetz (sGS 861.2; abgekürzt KBG) mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals und der Aktienstimmen zu halten (Beteiligung per Ende 2018: 54,8 Prozent). Gemäss Art. 4 KBG übt die Regierung die dem Staat zustehenden Aktionärsrechte aus. Die Regierung entsendet zudem gestützt auf Art. 5 KBG eines ihrer Mitglieder als Vertreter des Staates in den Verwaltungsrat der Bank. Ergänzend hat die Regierung am 17. Mai 2016 eine Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für die SGKB erlassen. Diese ist öffentlich zugänglich<sup>1</sup> und definiert strategische, wirtschaftliche und unternehmerische wie auch gesellschaftliche und soziale Ziele. Über die Einsitznahme im Verwaltungsrat, durch die Ausübung der Aktionärsrechte sowie mittels Formulierung der Eigentümerstrategie kann der Kanton (vertreten durch die Regierung) die Geschäftstätigkeiten der SGKB strategisch mitsteuern.

Wie in der Eigentümerstrategie formuliert, verfolgt der Kanton mit der Mehrheitsbeteiligung an der SGKB das strategische Ziel eines langfristigen Finanzinvestments, das dem kantonalen Haushalt jährlich eine unter Beachtung der Risiken angemessene finanzielle Rendite generiert. Als gesellschaftliche und soziale Ziele verlangt die Eigentümerstrategie von der SGKB aber auch, dass sich die allgemeinen Geschäftstätigkeiten der SGKB zur Umsetzung der strategischen Ziele an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen orientieren. Wie nachfolgend ausgeführt, unternimmt die SGKB heute im Bereich von klima- und umweltverträglichem Verhalten vielfältige Anstrengungen, die im Einklang mit den Vorgaben der Eigentümerstrategie stehen:

- Die SGKB betreibt intern selber eine aktive Nachhaltigkeitsstrategie. So ist sie u.a. bestrebt, die Auswirkungen ihres eigenen Wirtschaftens auf die Umwelt gering zu halten, und erfasst und analysiert im Stammhaus seit dem Jahr 2009 den Ressourcenverbrauch aller Niederlassungen.
- Aktuell bietet die SGKB im Kreditbereich die Minergie- und Renovationshypothek an und schafft mit diesem Engagement finanzielle Anreize im nachhaltigen Wohnbaubereich. Mit der Minergie-Hypothek fördert sie gezielt Investitionen in umweltfreundliche und ressourcenschonende Technologien sowie in energieeffiziente Gebäude. Im Rahmen der Renovationshypothek gewährt die SGKB zudem Vorzugszinsen bei Sanierungsvorhaben oder Erweiterungsinvestitionen, die Energiesparmassnahmen oder den Umweltschutz betreffen.
- Anlegerinnen und Anleger der SGKB steht im nachhaltigen Bereich eine Vielzahl von kollektiven Instrumenten zur Verfügung. Neben rein nachhaltigen Aktien- und Obligationenfonds sowie Themenfonds im Wasserbereich stehen auch Fonds der Kategorie Mikrofinanz (u.a. auch entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette in Schwellenländern) zur Auswahl.

---

<sup>1</sup> [https://www.sgkb.ch/download/online/Eigentuerstrategie\\_SGKB\\_170516.pdf](https://www.sgkb.ch/download/online/Eigentuerstrategie_SGKB_170516.pdf).

Nachhaltigkeit wird für Investorinnen und Investoren vermehrt zu einem entscheidenden Auswahlkriterium bei ihren Anlagen. Um diesem zunehmenden Bedürfnis weiter gerecht zu werden, bietet die SGKB im Weiteren das nachhaltige Vermögensverwaltungsmandat «COMFORT premium eco» an. Dieses konzentriert sich auf Direktanlagen (Obligationen und Aktien) und berücksichtigt bei der Titelauswahl die ESG-Richtlinien der SGKB. Environment, Social und Governance (ESG) stehen für Umweltverträglichkeit, soziales Verhalten und gesellschaftlich verantwortungsvolle Unternehmensführung.

- Die eigenen Finanzanlagen der SGKB bestehen zur Hauptsache aus festverzinslichen Wertpapieren. Diese qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven tragen zur Sicherstellung der bankenrechtlichen Liquidität bei. Eine Einschränkung des Anlageuniversums (z.B. auf ESG-Kriterien) würde die Erreichung dieser gesetzlichen Vorgabe erschweren.

Die SGKB überprüft ihre Nachhaltigkeitsstrategie jährlich. Aktuell werden insbesondere im Bereich der Kerngeschäfte «Kredite & Finanzierung» und «Sparen & Anlegen» verschiedene zusätzliche Massnahmen im Energiebereich diskutiert: So unter anderem weiter optimierte Kreditprodukte oder die Berücksichtigung umweltspezifischer Aspekte im Kreditvergabeprozess. Auch im Rahmen der Immobilienstrategie wird die SGKB die kontinuierliche Optimierung der Liegenschaften weiter vorantreiben. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die SGKB eine aktive Nachhaltigkeitsstrategie betreibt, die externe Einflüsse kritisch reflektiert und jährlich in der Geschäftsleitung diskutiert wird.

Vor dem Hintergrund des aufgeführten klima- und umweltverträglichen Verhaltens der SGKB sieht die Regierung keinen Bedarf an zusätzlicher staatlicher Regulierung. Eine solche würde je nach Ausgestaltung erhebliche Auswirkungen auf den unternehmerischen Handlungsspielraum der Bank haben, was der strategischen Zielsetzung des langfristigen Finanzinvestments zuwiderlaufen würde.

Die Steuerungsinstrumente des Kantons bei der SGKB sind im Gesetz und in der Eigentümerstrategie austariert und stufengerecht festgelegt. Die Gutheissung der Motion würde zu einer Übersteuerung führen. Darum ist die Motion auch aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen.

Zur GVA:

Die GVA ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, deren Auftrag sich auf das Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG) stützt. Gemäss Art. 7 GVG übt die Regierung die Oberaufsicht über die GVA aus. Sie wählt zudem den Verwaltungsrat, der die Anlagestrategie der GVA definiert.

Die von der GVA verwalteten Vermögenswerte bilden das risikotragende Kapital, mit dem zukünftige Versicherungsleistungen garantiert werden. Dieses Kapital wurde aus Prämien der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie aus Kapitalerträgen geüfnet, nicht aber aus Beiträgen des Kantons. Die GVA hat somit die ihr anvertrauten Mittel treuhänderisch im Interesse der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zu verwalten.

Die Anlagestrategie der GVA zielt daher auf eine unter Beachtung der Risiken angemessene Rendite ab. Die Kapitalerträge leisten einen entscheidenden Beitrag für eine ausgeglichene Jahresrechnung. Im Anlageverhalten der GVA wird dem Thema Nachhaltigkeit heute schon Beachtung geschenkt, indem nach Möglichkeit in klima- und umweltverträgliche sowie ethisch unbedenkliche Anlageprodukte investiert wird:

- In der Anlagekategorie Immobilien wird z.B. aktuell ein Neubauprojekt geplant, das mit rund 60 bis 70 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden kann; Minergie ist dabei Standard. Weiter wird bei künftigen Heizungskonzepten die von der Stadt St.Gallen angebotene Fernwärmelieferung in Betracht gezogen. Sanierungen von älteren Liegenschaften werden in Zusammenarbeit mit der Energieagentur vorgenommen.
- Bei den weiteren Anlagekategorien werden soweit möglich die Ausschlusskriterien des SVVK (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) angewendet. Zudem übt die GVA die Stimmrechte für «Aktien Schweiz» über ihre Depot-Bank gemäss den Empfehlungen der Ethos Services AG aus. Ethos ist eine Stiftung für nachhaltige Investments.

Zur kantonalen Anlagepolitik:

Die Anlagetätigkeit des Kantons stützt sich demgegenüber auf eine eigens erstellte Anlagerichtlinie ab. In der Staatsrechnung sind per 31. Dezember 2018 Finanzanlagen im Umfang von 222,9 Mio. Franken ausgewiesen. Dies sind in erster Linie «Aktien und Anteilscheine» von 27 Beteiligungen an Ostschweizer Institutionen in der Höhe von 97,5 Mio. Franken und «verzinsliche Anlagen» in der Höhe von 124,9 Mio. Franken. Die grösste Beteiligung betrifft dabei den Aktienanteil an der St.Galler Kantonalbank mit 96,7 Mio. Franken. Ein Mindestanteil von 51 Prozent durch den Kanton ist hier gesetzlich vorgegeben. Die «verzinslichen Anlagen» setzen sich insbesondere zusammen aus Festgeldern in der Höhe von 50,1 Mio. Franken sowie Darlehen an die Spitalverbände in der Höhe von 60 Mio. Franken. Der Kanton investiert bei der Bewirtschaftung seiner Liquidität grundsätzlich nicht in Aktienanlagen.

Bei den Finanzanlagen des Kantons St.Gallen werden keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Da der Kanton aber abgesehen von den Geldmarktanlagen über keine Anlagen im Finanzvermögen verfügt, sind Nachhaltigkeitskriterien für seine Anlagetätigkeit auch nicht von zentraler Bedeutung. Es besteht daher auch in dieser Hinsicht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.